

**Satzung**  
**zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Elleben**  
**vom 15.12.1997**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elleben hat aufgrund des § 17 Abs. 4 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes - VorlThürNatG - vom 28. 01. 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 149), in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes- VorlThürNatG- und der §§ 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen S. 501), zuletzt geändert durch Art. 1 des Thüringer Gesetzes zur Kommunalisierung staatlicher Aufgaben vom 13. Juni 1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 207), in seiner Sitzung am 04.02.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich**

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

**§ 2**  
**Geschützte Bäume**

(1) Bäume im Sinne der Satzung sind

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z.B. Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 80 cm aufweisen.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen

1. Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnußbäume und Eßkastanienbäume,
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
3. Bäume auf Dachgärten,
4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 7. Januar 1992 in seiner jeweils geltenden Fassung

- (2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereichs, insbesondere durch
1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
  2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
  4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
  6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
  7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
  8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.
- (3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

## § 6

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
  2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
  3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
  4. der Baum so stark erkrankt ist, daß die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist, oder
  5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

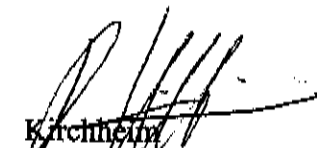
## § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 und 4 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
  2. entgegen den Verboten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
  3. eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 Satz 3,2 Halbsatz unterläßt,
  4. entgegen § 6 Abs. 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
  5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Abs. 4 nicht nachkommt,
  6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am: 16.03.1998

  
Kirchheim  
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" Nr. 03/98

## 1. Satzung

### zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Elleben vom 20.11.2006 (Ausfertigungsdatum)

Der Gemeinderat der Gemeinde Elleben beschließt aufgrund des § 17 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz- und Landschaftspflege (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S.393) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) und der §§ 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) in seiner Sitzung am 24.08.2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Elleben (Baumschutzsatzung):

#### Artikel 1

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Elleben vom 16.03.1998 (Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ Nr. 03/98 vom 27.03.1998) wird wie folgt geändert:

##### 1. § 9 Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten:

Der Betrag „100.000,00 DM“ wird durch den Betrag „50.000,00 EUR“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Neubekanntmachung

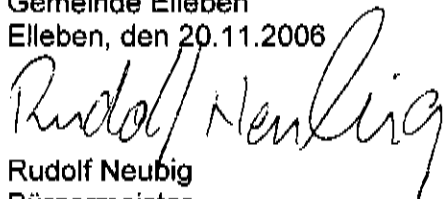
Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Elleben in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung bekanntzumachen.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Elleben  
Elleben, den 20.11.2006



Rudolf Neubig  
Bürgermeister

